



Gemeinde Sulgen

Gemeindeordnung

Januar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE SULGEN

	Seite
I. Die Gemeinde	
Art. 1 Gebiet	3
Art. 2 Begriff	3
Art. 3 Aufgaben	3
Art. 4 Bürgerrecht	3
Art. 5 Organe	3
II. Wahlen und Abstimmungen	
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Stimmrecht, Wahlfähigkeit	4
Art. 8 Unvereinbarkeiten	4
Art. 9 Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 10 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe	4
Art. 11 Wahlbüro	4
Art. 12 Gemeindegeschäfte	5
III. Die Gemeindeversammlung	
Art. 13 Einberufung	5
Art. 14 Frist	5
Art. 15 Botschaft	5
Art. 16 Ordnung	5
Art. 17 Eröffnung	6
Art. 18 Traktanden	6
Art. 19 Anträge ausserhalb der Traktandenliste	6
Art. 20 Abstimmungen	6
Art. 21 Protokoll	6
Art. 22 Befugnisse der Gemeindeversammlung	7
Art. 23 Urnenwahl	7
IV. Der Gemeinderat	
Art. 24 Zusammensetzung	7
Art. 25 Sitzungen	7
Art. 26 Ausstand	8
Art. 27 Protokoll	8
Art. 28 Beschlussfassung	8
Art. 29 Dringliche Geschäfte	8
Art. 30 Aufgaben und Befugnisse	8

		Seite
Art. 31	Finanzkompetenz	9
Art. 32	Wahlen durch den Gemeinderat	9
Art. 33	Konstituierung der Kommissionen	10
Art. 34	Amtspflichtverletzung	10
V.	Die Gemeindeverwaltung	
Art. 35	Der Gemeindeammann	11
Art. 36	Der Gemeindeschreiber	11
Art. 37	Die Gemeindekanzlei	11
Art. 38	Archiv	11
Art. 39	Amtskaution	12
Art. 40	Arbeitszeit	12
Art. 41	Anstellungsbedingungen	12
VI.	Die Rechnungsprüfungskommission	
Art. 42	Zusammensetzung und Aufgaben	12
Art. 43	Umfang und Prüfung	12
Art. 44	Kontrollen	13
Art. 45	Berichterstattung	13
VII.	Der Gemeindehaushalt	
Art. 46	Rechnungsführung	13
Art. 47	Rechnungsablage	13
Art. 48	Rechnungsabnahme	13
Art. 49	Steuerbezug	13
VIII.	Rechtspflege	
Art. 50	Rekursgrund	14
Art. 51	Rekursverfahren	14
Art. 52	Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen	14
IX.	Verschiedenes und Schlussbestimmungen	
Art. 53	Amtsgeheimnis	14
Art. 54	Unfall- und Haftpflichtversicherung	15
Art. 55	Revision	15
Art. 56	Inkraftsetzung	15

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sulgen

(Die Gemeindeordnung ist in der männlichen Form abgefasst, gilt aber gleichzeitig auch für die weibliche Form)

I. DIE GEMEINDE

Art. 1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Sulgen, im nachfolgenden Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung (RB 101) und Gesetzgebung (RB 131.1) eine politische Einheit.

Art. 2 Begriff

Die Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner.

Art. 3 Aufgaben

1 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.
2 Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie müssen finanziell selbsttragend sein.
3 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch die staatliche Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 4 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund (SR 141.0) und Kanton (RB 141.1).

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung
2. Die Gemeindebehörden, nämlich
 - a) der Gemeinderat
 - b) die Kommissionen
 - c) das Wahlbüro
 - d) die Rechnungsprüfungskommission

II. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde Sulgen oder dem Gemeinderat gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre.

Art. 7 Stimmrecht, Wahlfähigkeit

1 Stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht an den gesetzlichen Vorschriften (SR 161.1) von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind.

2 Wahlfähig sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Art. 8 Unvereinbarkeiten

1 Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.

2 Der gleichen Behörde dürfen Ehegatten sowie Verwandte und Schwägerte in gerader Linie (Eltern, Kinder und Kindeskinde, Schwiegereltern, -kinder und -kinderkinde) sowie Verwandte und Schwägerte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger) nicht gleichzeitig angehören.

Art. 9 Urnenwahlen und -abstimmungen

1 Für die eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen sowie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen wird die Stimmurne angewendet. Sie findet auch für Gemeindewahlen Anwendung, soweit dies nachfolgend in Art. 23 vorgesehen ist.

2 Die Stimmurnen werden gemäss Weisung des Gemeinderates aufgestellt.

Art. 10 Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe

1 Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161).

2 Der Gemeinderat bestimmt Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

Art. 11 Wahlbüro

1 Das Wahlbüro besteht aus:

- a) dem Gemeindeammann als Präsident;
- b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
- c) je zwei Urnenoffizianten nebst einem Stellvertreter für jedes Wahllokal.

2 Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

3 Für die Ermittlung des Stimm- bzw. Wahlergebnisses muss mindestens ein Urnenoffiziant pro Wahllokal zugezogen werden.

Art. 12 Gemeindegeschäfte

Alle den Stimmbürgern zustehenden Gemeindegeschäfte werden durch die Gemeindeversammlung behandelt, soweit nicht nachfolgend in Art. 23 die Urnenwahl vorgesehen ist.

III. DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 13 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich

- bis spätestens Ende Dezember zur Budgetgemeinde des folgenden Jahres;
- bis spätestens Ende Juni zur Rechnungsgemeinde des Vorjahres;
- auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen;
- auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeindeammann ein schriftliches Begehren eingereicht wird.

Art. 14 Frist

Die Stimmberechtigten werden zur Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage vorher durch Versand der Einladung mit Traktandenliste einberufen.

Art. 15 Botschaft

- 1 Traktanden und Anträge des Gemeinderates sind in der Regel der Gemeindeversammlung mit der Einladung bekanntzugeben.
- 2 Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat eine öffentliche Versammlung einberufen.

Art. 16 Ordnung

- 1 Die Versammlung wird vom Gemeindeammann oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2 Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er kann Teilnehmer, welche beharrlich die Ruhe stören, wegweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Art. 17**Eröffnung**

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

- die Einladung der Versammlung;
- die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
- die Traktandenliste.

Art. 18**Traktanden**

An der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 19**Anträge ausserhalb der Traktandenliste**

1 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.

2 Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 20**Abstimmungen**

1 Abstimmungen an Gemeindeversammlungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung verlangt.

2 Wird die geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

3 Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen. In Zweifelsfällen oder wenn es von einem Anwesenden verlangt wird, ist auch das Gegenmehr aufzunehmen. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.

4 Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

5 Für die Feststellung der Ergebnisse ist das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht massgebend. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

Art. 21**Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und Aktuar zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22 **Befugnisse der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung übt folgende Befugnisse aus:

- a) Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung und Änderung von Reglementen;
- d) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen.
- e) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten;
- f) Entscheidungen über neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;
- g) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- h) Beschluss über den Beitritt zu Gemeindezweckverbänden;
- i) Beschluss über Änderungen des Landkreditkontos;
- j) Genehmigung von Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden;
- k) Expropriationen;
- l) Wahl der Rechnungsprüfungskommission sowie der Urnenoffizianten;
- m) Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Tarifen.

Art. 23 **Urnenwahl**

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) den Gemeindeammann

IV. **DER GEMEINDERAT**

Art. 24 **Zusammensetzung**

Ab 1.6.2003 besteht der Gemeinderat aus dem Gemeindeammann und sechs weiteren Mitgliedern.

Art. 25 **Sitzungen**

1 Der Gemeinderat besammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern. Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

2 Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

Art. 26

Ausstand

1 Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Angestellten und amtlich bestellten Sachverständigen der Gemeinde haben von Amtes wegen in den Ausstand zu treten:

- a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis in den vierten Grad, ihrer Pflege- oder Stiefeltern, sowie ihrer Pflege- und Stiefkinder. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe fort.
- b) als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten.
- c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben aus anderen Gründen befangen sind.

2 Ist der Ausstand eines Mitgliedes des Gemeinderates oder einer Kommission streitig, entscheidet der Gemeinderat oder die Kommission in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Art. 27

Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 28

Beschlussfassung

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 29

Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindeammann von sich aus zu besorgen und den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren.

Art. 30

Aufgaben und Befugnisse

1 Dem Gemeinderat obliegt die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

2 Im Besonderen hat er folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der Gemeindeversammlung;
- b) Vorbereitung der Traktanden;
- c) Beratung der Jahresrechnung (Gemeindehaushalt und

- technische Werke);
- d) Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses;
- e) Verwaltung des Gemeindevermögens;
- f) Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekassen;
- g) Beschaffung von Fremdgeldern;
- h) Anstellung des Gemeindepersonals;
- i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
- j) Verwaltung der gemeindeeigenen technischen Werke;
- k) Prüfung und Vorberaterung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegung der Aufnahmegebühr;
- l) Ausführung der in § 2 EG zum ZGB (RB 210) erwähnten Amtshandlungen;
- m) Erledigung der Geschäfte der Vormundschaftsbehörde;
- n) Erteilung von Baubewilligungen und Handhabung der Baupolizei;
- o) Erteilung von Patenten und Bewilligungen gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (RB 554.51) und dem Gesetz über den Betrieb von Spielsalons und Geldspielautomaten (RB 554.14);
- p) Aufsicht über das Entsorgungswesen;
- q) Aufsicht über das Strassen- und Kanalisationswesen;
- r) Aufsicht über das Bestattungswesen;
- s) Aufsicht über den Feuer- und Zivilschutz, Handhabung der Flur- und Gesundheitspolizei;
- t) Aufsicht über den Datenschutz;
- u) Einsetzung von Kommissionen;
- v) Grenzbereinigungen.

3 Im Weiteren behandelt er alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 31 Finanzkompetenz

1 Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von 3 Steuerprozenten des vorangegangenen Steuerjahres und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von 0,5 Steuerprozenten zu.

2 Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 32 Wahlen durch dem Gemeinderat

1 Der Gemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des Gemeindeammanns als Vorsitzendem, selbst.

- 2 Er wählt insbesondere:
 - a) den Vize-Gemeindevorstand;
 - b) den Gemeindevorstand;
 - c) den Gemeindevorstand;
 - d) den Zivilstandsbeamten;
 - e) die Mitglieder der Zivilschutzkommission;
 - f) den Präsidenten und vier Mitglieder der Fürsorgebehörde sowie den Fürsorger;
 - g) den Amtsvorstand;
 - h) die Flurkommission und deren Präsident;
 - i) den Friedhofvorstand;
 - j) den Leiter des Landwirtschaftsamtes und die Stellvertreter;
 - k) die Feuerschutzkommission, deren Präsident und den Feuerwehrkommandanten;
 - l) Die Werkkommissionen und deren Präsident;
 - m) die Gesundheitskommission und deren Präsident;
 - n) die Delegierten der Zweckverbände;
 - o) die Schlichtungsbehörde im Mietwesen und deren Präsident.
- 3 Er wählt die weiteren Funktionäre und das Verwaltungspersonal soweit deren Wahl nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.
- 4 Er wählt nach Bedarf weitere Kommissionen und Delegierte, soweit diese nicht von anderen Organen gewählt werden.

Art. 33 Konstituierung der Kommissionen

- 1 Die Kommissionen können aus Mitgliedern des Gemeinderates und, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, aus anderen stimmberechtigten Gemeindeeinwohnern bestehen.
- 2 In begründeten Ausnahmefällen können auch Sachverständige ausserhalb der Gemeinde beratend zugezogen oder als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.
- 3 In der Regel soll als Präsident einer Kommission ein Mitglied des Gemeinderates gewählt werden. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.
- 4 Die Konstituierung der Behörden ist den Stimmbürgern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Art. 34 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

V. DIE GEMEINDEVERWALTUNG

Art. 35 Der Gemeindeammann

- 1 Der Gemeindeammann hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung;
 - b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
 - c) Er führt im Gemeinderat, an den Gemeindeversammlungen und an den Behördenkonferenzen den Vorsitz;
 - d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber;
 - e) Er ist verantwortlich für eine umfassende Information der Stimmbürger;
 - f) Er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.
- 2 Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 36 Der Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber nimmt an den Gemeinderatssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 2 Ihm obliegen:
 - a) die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und des Wahlbüros;
 - b) die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokollen;
 - c) allfällige weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 37 Die Gemeindkanzlei

Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeit aufgrund eines Pflichtenheftes an die Gemeindeangestellten.

Art. 38 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und vor Feuer geschützt aufzubewahren.

Art. 39 Amtskaution

1 Gemeindeangestellte, die mit der Kasse und der Rechnungsführung betraut sind, haben Amtskautionen zu leisten, deren Höhe der Gemeinderat bestimmt.

2 Sofern keine Realkaution geleistet wird, kann der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Thurgau beigetreten werden. Für Mitglieder dieser Genossenschaft werden die Prämien aus der Gemeindekasse bezahlt.

Art. 40 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Gemeindepersonals und die Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen für die Gemeindeangestellten werden vom Gemeinderat festgelegt.

VI. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 42 Zusammensetzung und Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und drei Revisoren sowie zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst.

2 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden, -angestellten und -funktionäre.

Art. 43 Umfang und Prüfung

1 Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.

2 Zur Prüfung gehören insbesondere:

- a) die Einhaltung des Voranschlags und der Finanzkompetenzen;
- b) die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesrechnung;
- c) die Belegordnung;
- d) die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung;
- e) der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und

Passiven;

f) die Ordnungsmässigkeit der Bewertung.

3 Sie prüft zusätzlich die Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung der Steuern.

Art. 44 Kontrollen

1 Die Rechnungsprüfungskommission soll während des Jahres unangemeldete Kontrollen des Kassenbestandes, der Geldkonten und des Wertschriftenbestandes vornehmen.

2 Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, hat die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat zu beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine geeignete Stelle prüfen zu lassen.

Art. 45 Berichterstattung

Das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen.

VII. DER GEMEINDEHAUSHALT

Art. 46 Rechnungsführung

Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.

Er hat das Recht, zur Prüfung des Rechnungswesens eine Treuhandstelle beizuziehen.

Art. 47 Rechnungsablage

Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Foundationen ist jährlich die Rechnung abzuschliessen. Die Rechnungen sind, bevor sie zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen.

Art. 48 Rechnungsabnahme

Die Rechnungen sind bis spätestens Ende März zuhanden der Rechnungsprüfungskommission bereitzustellen und durch die Gemeinde bis spätestens 30. Juni zu genehmigen.

Art. 49 Steuerbezug

Der Bezug von Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steuerkassieramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. RECHTSPFLEGE

Art. 50 Rekursgrund

1 Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder einen Entscheid des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, welcher der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht, berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann beim zuständigen Departement des Regierungsrates Rekurs erheben.

2 Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten beim zuständigen Departement anfechten.

Art. 51 Rekursverfahren

Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheides unter Beilage oder genauer Bezeichnung desselben unterzeichnet und im Doppel beim zuständigen Departement einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel auführen.

Art. 52 Rekurs bei Wahlen und Abstimmungen

1 Auf Rekurse gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen findet das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

2 Die Nichtbeachtung von Vorschriften über die Geschäftsbehandlung oder die Teilnahme von Nichtstimmberechtigten an den Verhandlungen bildet nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse schon in der Versammlung gerügt worden sind.

IX. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Art. 54 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall- und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 55 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 56 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. November 2002

Für den Gemeinderat Sulgen

Der Gemeindeammann
Hans Ziegler

Der Gemeindegeschreiber
Martin Rügger

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau am 4. Februar 2003,
RRB-Nr. 59.